



## 4. Mistlagerung

### Problem

Die Vorgaben zur Mistlagerung in Ställen (insbesondere bei Kleintierhaltung) sowie bei der Zwischenlagerung auf dem Feld werden uneinheitlich interpretiert.

### Instrument

Empfehlungen zum Vollzug der Bestimmungen zur Mistlagerung.

### Gesetzliche Grundlagen

**Bund: GSchG** (Gewässerschutzgesetz), **GSchV** (Gewässerschutzverordnung)

**GSchG Art. 3:** Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

**Art. 3a:** Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

**GSchG Art. 6, Abs. 1 und 2:** Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

**GSchG Art. 14:** Die Bestimmungen über Betriebe mit Nutztierhaltung gelten für sämtliche Nutztiere, also auch für Pferde und Schafe, wobei der Bundesrat für die Pferdehaltung Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen kann.

**GSchV Art. 25, Abs. 1:** Betriebe mit Geflügel- oder Pferdehaltung ... müssen nicht über eine eigene oder gepachtete Nutzfläche verfügen, auf der mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers verwertet werden kann, wenn ihre vertraglich gesicherte Nutzfläche zur Verwertung des Hofdüngers ausreicht.

### Gemeinsames Verständnis

Mist darf nur auf befestigten und dichten Plätzen gelagert werden. In Ausnahmefällen wird auf gewachsenem Boden die Lagerung von strohigem Mist unter bestimmten Bedingungen toleriert.

Es gelten grundsätzlich die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzes, sowie Wegleitungen des Bundes und der Forschungsanstalten. Bei der Mistlagerung sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Einhalten der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach Gewässerschutzgesetz Art. 3 gilt als vorausgesetzt.
- Bei der konkreten Umsetzung der Vorschriften soll auf die strukturellen und topografischen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Entsprechend können im Berggebiet die Prioritäten anders gesetzt werden als im Talgebiet.
- Mistsickersäfte dürfen nicht ins Freie abfliessen oder versickern. Die Abwässer sind in dichten und geschlossenen Gruben (Jauchegrube oder Schöpfschacht) zu sammeln.
- Geruchsimmissionen dürfen nicht zu übermässigen Belastungen Dritter führen. Im Minimum sind die Mindestabstände zu Wohnbauten gemäss dem Merkblatt der FAT NR. 476 einzuhalten.
- Mindestabstände zu Wald, Hecken, Gewässer, Naturschutzflächen, Sickerleitungen, Strassen und Wege müssen eingehalten werden (vgl. Skizze zur Mistzwischenlagerung).
- Die Grundwasserschutzzonen und deren Auflagen sind in jedem Fall zu beachten. Eine Mistlagerung in den Grundwasserschutzzonen S1/S2 ist nicht gestattet.
- Mist darf nicht in Mulden oder stark geneigtem Gelände, auf Strassen und Wegen, in der Nähe eines Schachtes oder direkt über Drainagen gelagert werden.
- Humus muss bei einer Mistzwischenlagerung ohne Mistplatten vorhanden sein



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein  
Landwirtschaft / Umweltschutz

**Vollzug**

**a) Mistlagerung beim Betriebszentrum**

- Beim Betriebszentrum ist der Mist grundsätzlich auf einer befestigten, dichten Unterlage (betonierte Mistplatte) zu lagern, welche gemäss Wegleitung Nr. 12 "Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (BUWAL, Sept. 93) zu erstellen ist. Bei kurzer Lagerdauer kann in Ausnahmefällen auf die Mistplatte verzichtet werden.
- Das Sickerwasser (von der Mistplatte) ist in eine dichte Grube (in der Regel Jauchegrube) zu leiten oder in einem genügend gross gemessenen Schöpfschacht zu sammeln.
- Die Grösse der Mistplatte hängt von der Aufstockungsart ab. In der Regel kann eine Stockhöhe von 1.5–2.5 m angenommen werden. Die Grösse der Mistplatte ist nach der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (BUWAL, BLW, Juli 94) abzuschätzen.

**b) Mistlagerung bei nur zeitweise benutzten Ställen (Neben- und Weideställe)**

Bei nur zeitweise benutzten Ställen (Neben-, Weide-, Alpställe) ist eine Mistlagerung auf gewachsenem Boden für maximal 6 Monate zulässig, wenn

- der Miststock nicht in den Grundwasserschutzzonen S1/S2 liegt und dadurch keine Gefahr für ein Gewässer entsteht und
- die Mistlagerung durch das Weidestalldach vor Beregnung geschützt ist oder der Miststock abgedeckt ist.
- Ansonsten gelten neben den oben aufgeführten Grundsätzen die gleichen Bedingungen wie für eine Zwischenlagerung im Feld.

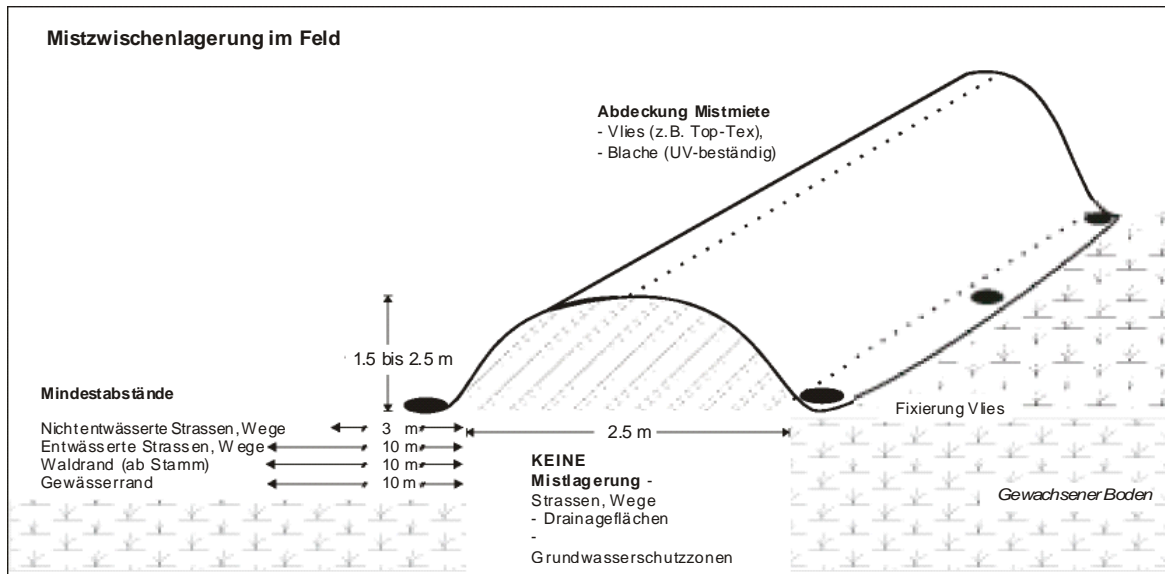
**c) Zwischenlagerung im Feld**

- Für die Zwischenlagerung von Mist auf gewachsenem Boden gelten die folgenden Voraussetzungen:
- Eine geordnete Zwischenlagerung von Mist im freien Feld oder auf gewachsenem Boden darf nur erfolgen, sofern mit keiner Gewässerverschmutzung zu rechnen ist.
- Die Dauer von Zwischenlagerungen von trockenem Mist (z.B. langstrohiger Pferdemit, Tiefstreumist) im Feld oder auf gewachsenem Boden darf ohne Abdeckung 6 Wochen nicht überschreiten. Eine längere Lagerdauer ist unter besonderen Umständen (klimatisch, Betriebsverhältnisse) zulässig, sofern der Mist abgedeckt wird.
- Nasser Mist darf nur in Ausnahmefällen und sofern er abgedeckt wird für maximal 6 Wochen auf gewachsenem Boden gelagert werden.

Die Abstände gemäss untenstehender Figur dürfen nur in Ausnahmefällen unterschritten werden. Bei Unterschreitung der Abstände ist der Mist in jedem Fall abzudecken.

**Kommunikation**

Verwaltungsinterne Verteilung des Vollzugsblattes.



Verabschiedet an der Amtsvorstehertragung vom 30. März 2000.